



Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6
CH-6006 Luzern
+41 41 418 00 10
info@swissshooting.ch

Abteilung G300 - 06.07.2023

Merkblatt für die Schweizer - Finals Outdoor 2023

Gewehr G300

Schweizer Gruppenmeisterschaft (SGM-G300)

Schweizer Sektionsmeisterschaft (SSM-G300)



I. Allgemein

Artikel 1 Material und Ausrüstungskontrolle

An den Schweizerfinals an welchen Schweizermeistertitel vergeben werden wird eine Waffenkontrolle durchgeführt. Diese ist für alle Teilnehmer **obligatorisch**.

Artikel 2 Bekleidung

Die Bekleidung hat den geltenden Reglementen zu entsprechen. Es sind geschlossene Schuhe mit oder ohne Socken zu tragen. Eine Kleider-Kontrolle findet nicht statt.

Artikel 3 Sportgeräte

Die Sicherheitsvorschriften gemäss RSpS und ISSF sind einzuhalten.

II. Gewehr

Artikel 4 Allgemeines

Alle Teilnehmer haben, ihre **Sportgeräte mit Zubehör**, zur Kontrolle mitzubringen. Die Sportgeräte werden kontrolliert und mit Kontrollklebern markiert.

Artikel 5 Sportgeräte

1. Die Sportgeräte werden in Beschaffenheit und auf Abzugswiderstand kontrolliert.
2. Die Sportgewehre werden nach den ISSF-Regeln, alle Ordonnanzgewehre nach den Regeln SSV (RSpS) inkl. des Hilfsmittelverzeichnis SAT geprüft.

Distanz	Bezeichnung	Abk.	Abzugsge- wicht	Maximal- gewicht	Reglement
300m	Gewehr 300m	G300	frei	8.0 kg	ISSF
300m	Standardgewehr	Stagw	1500 g	5.5 kg	ISSF
300m	Karabiner 11 + 31 (Langgewehr 11)	Kar, Langgw	1300 g		TRG und Hilfsmittelverzeichnis
300m	Sturmgewehr 57 (Ord02) (Stgw 57 + 57 PE)	Stgw 57/02	2200 g am Winterab- zug		TRG und Hilfsmittelverzeichnis
300m	Sturmgewehr 57 (Ord03) (Stgw 57 + 57 PE)	Stgw 57/03	2200 g am Winterab- zug		TRG und Hilfsmittelverzeichnis
300m	Sturmgewehr 90 (Stgw 90 + 90 PE)	Stgw 90	2200 g		TRG und Hilfsmittelverzeichnis

Artikel 6 Sturmgewehr 90

Beim Stgw 90 ist das Umlegen des Abzugsbügels nicht gestattet (gemäss Hilfsmittelverzeichnis, Art. 2.6, 01.01.2016).

III. Schiessstellungen

Artikel 7 Liegend allgemein

1. Die Schiessjacke darf den Vorderschaft nicht berühren.
2. Die Verwendung von Kissen oder ähnlichen Polsterungen unter dem Körper und unter der Schiessbekleidung ist verboten.
3. Bei reinen Liegend-Wettbewerben dürfen keine Schiesshosen und Schiessschuhe getragen werden.

Artikel 8 Liegend aufgelegt für Karabiner

1. Als Unterlage können gepolsterte Holzkonstruktionen oder Stative und dergleichen verwendet werden.
2. Die Auflage darf keine zusätzliche Fläche für die Platzierung des Ellbogens enthalten und darf nicht am Boden fixiert werden.
3. Das Gewehr muss auf der flachen Unterlage frei und ohne Befestigung aufliegen.
4. Das Gewehr darf in der Laufrichtung auf maximal 20cm Länge aufliegen, seitlich muss zwischen Schaft und Auflage je mindestens 5cm freier Raum offenbleiben.
5. Anstelle der direkten Auflage des Gewehrs kann auch die das Gewehr haltende Hand auf der Unterlage aufliegen, beziehungsweise die Hand und/oder Unterarm an der Unterlage angelegt werden. In diesem Fall darf das Gewehr die Unterlage nicht berühren. Der Oberarm darf weder auf- noch anliegen.
6. Betreffend Verwendung und Montage von Riemen wird auf das Hilfsmittelverzeichnis des VBS verwiesen.
7. Magazin und Abzugsbügel dürfen nirgends aufliegen.

Artikel 9 Liegend ab Zweibeinstütze für Sturmgewehre und Karabiner

1. Wird das Magazin oder der Pistolengriff von der Hand umfasst, darf diese nirgends aufliegen.
2. Magazin und Pistolengriff dürfen nirgends aufliegen (in RSpS so beschrieben)

Artikel 10 Abzugskontrolle

1. Sportgeräte, bei welchen ein Abzugswiderstand vorgegeben ist, kann das Abzugsgewicht stichprobenweise nachkontrolliert werden.
2. Die Nachkontrolle erfolgt unmittelbar nach dem Schiessen. Der Schütze muss anwesend sein.
Fällt der Abzug des Gewehrs auch beim dritten Versuch durch, wird der Teilnehmer disqualifiziert.
3. Die Kontrolle erfolgt durch die Jury.

Artikel 11 Kopfbedeckungen, Hüte, Augenabdeckungen, Seitenblenden, usw. für Wettbewerbe, welche nach SSV (RSpS) ausgeschrieben sind

Alle Arten von Kopfbedeckungen, Schiessbrillen, Augenabdeckungen und Seitenblenden sind für SSV-Wettkämpfe erlaubt. Diese dürfen jedoch den Teilnehmer nicht in der Wahrnehmung von Anordnungen, Sicherheitsvorschriften und der Trefferanzeige einschränken.

Artikel 12 Kontrollen

Der Schiessbetrieb wird durch Richter (Jury) überwacht.

Schweizer Schiesssportverband

Hubert Müller
Ressortleiter SGM-G300

Schweizer Schiesssportverband

Walter Brändli
Ressortleiter SSM-G300